



WAHLKUNDMACHUNG

(gem. §17 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sowie gem. §5 Abs. 3 der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.)

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in das HOCHSCHULKOLLEGIUM

WAHLBERECHTIGUNG: Der **Stichtag** für das **aktive** und **passive Wahlrecht** für Stammlehrende, Dienstzugeteilte und das Verwaltungspersonal mit bestehendem Dienstverhältnis ist der 17.07.2018.

WAHLVORSCHLÄGE für die Vertreterinnen und Vertreter des Hochschulkollegiums können in der Zeit von Mo, 27.08. 2018 bis Di, 04.09. 2018 in schriftlicher Form bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Koll. Sandmeier, eingebracht werden (persönlich im Büro der Studienadministration oder per Mail).

WAHLZEIT (Zeit der persönlichen Stimmabgabe):
1. Wahltag: Mo, 17.09. 2018 von 9:00 bis 12:00 Uhr bzw.
2. Wahltag: Di 18.09. 2018 von 9:00 bis 18:00 Uhr.

ORT der STIMMABGABE: Vorplatz beim Aufgang zur Personalabteilung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz, Salesianumweg 3, 4020 Linz.

ZEITRAUM & ORT für die Einsichtnahme in das WÄHLER/-INNENVERZEICHNIS und evtl. Einspruch:
Mo, 27.08. bis Fr, 31.08. 2018 jeweils 9:00 bis 12:00 Uhr in der Portierloge der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz, Salesianumweg 3, 4020 Linz.

ZAHL der zu Wählenden und deren Stellvertreter/-innen (§1 Abs. 2 Satzung der PHDL i.d.g.F.):

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 17 Abs. 2 Z 1 und Z 3 HG 2005 i.d.g.F. zu wählenden Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium der PHDL sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (2) Gem. § 13 Abs. 2 Statut besteht das Hochschulkollegium aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreis der Lehrenden zu wählen, wobei 4 Mitglieder aus dem Bereich der Ausbildung und je 1 Mitglied aus dem Bereich Religionspädagogik und Fort- und Weiterbildung kommen müssen. 2 Mitglieder sind aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählen.

https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/Satzung-genehmigt-12062018.pdf

FRIST und FORMVORAUSSETZUNGEN für die Einbringung von Wahlvorschlägen (§7 Satzung der PHDL i.d.g.F.):

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist.
- (2) Jede wahlberechtigte Person ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Diese müssen frühestens am Tag der Wahlkundmachung, spätestens 8 Werktage vor dem ersten Wahltag bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingelangt sein. Wahlvorschläge, die verfrüht oder verspätet eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (3) Wahlvorschläge haben zu enthalten: Vor-, Nachname, E-Mail-Adresse und Unterschrift der vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten; ist die einbringende Person nicht auch Kandidat/-in auf dem von ihr eingebrachten Vorschlag, auch ihr Vor- und Nachname sowie E-Mail-Adresse. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob die Kandidatur für das Verwaltungs- oder das Lehrpersonal und bei letzterem für welchen Bereich diese erfolgt. Eine Mehrfachkandidatur, d.h. für zwei oder mehr Bereiche bzw. für die Gruppe des Verwaltungs- bzw. des Lehrpersonals ist unzulässig.

https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/Satzung-genehmigt-12062018.pdf

Rektor Mag. Dr. Franz Keplinger